ARTISET

Reglement Mitgliederbeiträge

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 sowie Artikel 16 Absatz 1 k) der Statuten erlässt die Delegiertenversammlung von ARTISET folgendes Reglement für die Mitgliederbeiträge.

Art. 1 Zweck und Gegenstand

Das vorliegende Reglement legt die Regeln der Föderation ARTISET für die Bemessung der Mitgliederbeiträge fest sowie weitere Bestimmungen im Zusammenhang mit den Mitgliederbeiträgen, die für alle Branchenverbände der Föderation in gleicher Weise gelten.

Art. 2 Bemessung der Beiträge der stimmberechtigten Mitglieder

[1] Jedes stimmberechtigte Einzelmitglied von ARTISET ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Dessen Bemessung erfolgt aufgrund des jährlichen Personalaufwands gemäss Rechnungslegung des Mitglieds.

[2] Der Personalaufwand ist gemäss den aktuellen Kontenrahmen für KVG- bzw. IVSE-Betriebe definiert.

[3] Kann ein Mitglied nachweisen, dass der Personalaufwand für Tätigkeiten ohne Bezug zu den Branchenverbänden von ARTISET einen substanziellen Anteil des gesamten Personalaufwands ausmacht, wird dieser Anteil vom massgebenden Personalaufwand abgezogen. Der Vorstand entscheidet über entsprechende Anträge und legt die Praxis fest.

Art. 3 Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge

[1] Gestützt auf Art. 6 Abs. 3 sowie Art. 23 Abs. 1 e) der Statuten legen die Branchenkonferenzen die Höhe der Mitgliederbeiträge fest für die im Branchenverband vertretenen Mitglieder. Sie beachten dabei die Bemessungsregeln von Art. 2 dieses Reglements.

[2] Sie können einen Sockelbeitrag oder einen Mindestbeitrag sowie eine Obergrenze pro Mitglied bestimmen. Für bestimmte Mitgliedergruppen können sie Korrekturfaktoren für die Bemessung festlegen, um verhältnismässige Beiträge zu verrechnen.

Art. 4 Beiträge nicht stimmberechtigter Mitglieder

[1] Individuen gemäss Art. 3.1 Abs. 4 des Mitgliederreglements bezahlen einen Jahresbeitrag von 250.00 Franken.

[2] Alle übrigen nicht stimmberechtigten Mitglieder gemäss Art. 3.1 Abs. 2 und Art. 3.2 Abs. 2 des Mitgliederreglements bezahlen einen Jahresbeitrag von 600.00 Franken.

Art. 5 Weitere Bemessungsregeln

[1] Die Mitgliederbeiträge verstehen sich pro Kalenderjahr.

[2] Bei Neumitgliedern werden die Beiträge je angebrochenes Halbjahr in Rechnung gestellt.

[3] Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Beitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Art. 6 Rechnungsstellung

[1] Der Mitgliederbeitrag wird von der Geschäftsstelle ab Anfang Kalenderjahr in Rechnung gestellt.

[2] Die Rechnung erfolgt grundsätzlich aufgrund des vom Mitglied angegebenen jährlichen Personalaufwands. Stimmen diese Angaben nicht mit der vom Mitglied im Jahresbericht oder auf der Webseite veröffentlichten Daten überein, gelten die veröffentlichten Angaben.

[3] Alle übrigen Regelungen für die Rechnungsstellung werden durch die Geschäftsleitung ARTISET festgelegt.

[4] Bei Meinungsverschiedenheiten über die Beitragshöhe suchen die Geschäftsführenden der Branchenverbände mit ihrem jeweiligen Mitglied nach einer einvernehmlichen Lösung. Sie entscheiden nach Anhörung des Mitglieds abschliessend.

Art. 7 Interpretation und Revision des Reglements

[1] Treten in der Anwendung des Reglements grundlegende Fragen auf, entscheidet der Vorstand von ARTISET.

[2] Der Vorstand überprüft periodisch den Revisionsbedarf des Reglements und stellt bei Bedarf Antrag an die Delegiertenversammlung.

Art. 8 Inkrafttreten

[1] Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2024.

[2] Die revidierten Bestimmungen zur Bemessungsgrundlage in den Art. 2, 3 und 6 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Das revidierte Reglement von ARTISET über die Mitgliederbeiträge wurde an der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2024 genehmigt und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 21. Juni 2023.

ARTISET

Zieglerstrasse 53, 3007 Bern
T +41 31 385 33 33
info@artiset.ch, artiset.ch